

ZEUGNISERLÄUTERUNG (*)



1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES (1)

Lehrabschlussprüfungszeugnis Forsttechnik

(1) In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES (2)

(2) Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. Profil der Fertigkeiten und Kompetenzen

- Begründen und Pflegen von Waldbeständen
- Durchführen von forstschutztechnischen Maßnahmen
- Ernten von Holz und anderen Forsterzeugnissen
- Vermessen, Sortieren, Bringen und Lagern von Holz
- Handhaben, Warten und Instandsetzen von Maschinen und Geräten der Forsttechnik
- Erhalten und Wiederinstandsetzen von Wald und Forstwegen sowie von einfachen forstlichen und jagdlichen Einrichtungen
- Berufsspezifisches Bearbeiten von Werkstoffen (z. B. Holz)
- Ausführen aller Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und der einschlägigen Umweltstandards
- sprach- und fachgerechte Ausdrucksweise in Wort und Schrift sowie Anwendung der berufsbezogenen Fremdsprache

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

Tätigkeitsfelder:

Einsatz u. a. in gewerblichen Forstunternehmen

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Mai 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass).

Weitere Informationen zu Europass finden Sie unter: http://europass.cedefop.europa.eu und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist
Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer (Adresse siehe Zeugnis)	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
(Autesse siene Zeugnis)	Through the standard
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses	Bewertungsskala/Bestehensregeln
	Gesamtkalkül:
NQR/EQR 4	Mit Auszeichnung bestanden
ISCED 35	Mit gutem Erfolg bestanden
	Bestanden
	Nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen
Zugang zur Berufsreifeprüfung oder einer Höheren Lehranstalt für Berufstätige. Zugang zum fachbezogenen Fachhochschulstudium,	Zwischen Deutschland, Ungarn, Südtirol und Österreich gibt es internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen.
wobei jedoch Zusatzprüfungen abzulegen sind, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert.	Nähere Auskünfte dazu erteilt das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Rechtsgrundlage

- 1. Forsttechnik-Ausbildungs- und Prüfungsordnung BGBI. II Nr. 124/2016 i.d.F. II 194/2021 (Ausbildung im Betrieb)
- 2. Rahmenlehrplan (Ausbildung in der Berufsschule)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Zeugnisses

- 1. Ausbildung im Rahmen der vorgegebenen Forsttechnik-Ausbildungsordnung sowie des Berufsschullehrplans. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach Zurücklegung der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit. Zweck der Lehrabschlussprüfung ist es festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen.
- 2. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz i.d.g.F. Ein/e Prüfungswerber/in kann ohne Absolvierung einer formellen Lehrlingsausbildung zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine entsprechend lange, einschlägige praktische Tätigkeit, Anlerntätigkeit, durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen etc. erworben wurden.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Erfüllung der 9-jährigen Schulpflicht

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Ausbildung im Betrieb: Die Ausbildung im Betrieb umfasst $^4/_5$ der Gesamtausbildungszeit. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung qualifizierter berufsspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbildungsordnung BGBI. II Nr. 124/2016 i.d.F. II 194/2021 (vgl. das oben ausgeführte Berufsprofil).

Ausbildung in der Berufsschule: ¹/₅ der Gesamtausbildungszeit ist für die schulische Ausbildung vorgesehen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Lehrlingen grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: www.zeugnisinfo.at, www.bildungssystem.at und www.bildungssystem.at und www.bmbwf.gv.at

Nationales Europasszentrum: europass@oead.at